

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai

25938 Wyk auf Föhr

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai/Föhr in der Sitzung am 18.07.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben – nur noch für bestehende Grabstätten bis zum Zeitpunkt der nächsten Beisetzung, bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verwehren, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif****I. Grabnutzungsgebühr**

1.	Reihengrab für Särge über 1,20 m Länge auf 30 Jahre	840,00 Euro
2.	Reihengrab für Särge unter 1,20 m Länge auf 15 Jahre	397,50 Euro
3.	Wahlgrab (Erb-Fam.Grab) je Grabbreite auf 30 Jahre	1.020,00 Euro
4.	Rasen-Reihengrabstätte für 30 Jahre ohne jede Bepflanzung	1.590,00 Euro
5.	Rasen-Doppel-Wahlgrabstätte für 30 Jahre ohne jede Bepflanzung	3.150,00 Euro
6.	Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite, ohne jede Pflege und Bepflanzung	920,00 Euro
7.	Rasen-Urnenwahlgrabstätte Für 20 Jahre je Grabbreite, ohne Bepflanzung	1.340,00 Euro

II. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei	
1. Wahlgrabstätten je Grabbreite und Jahr	34,00 Euro
1.1 Ab einer 4er Grabstätte je Grabbreite und Jahr	25,00 Euro
2. Rasen-Doppel-Wahlgrabstätte je Jahr	105,00 Euro
3. Urnen-Wahlgrabstätte je Jahr und Breite	46,00 Euro
4. Rasen-Urnenwahlgrabstätte je Jahr und Breite ...	67,00 Euro
III. Verwaltungsgebühr	40,00 Euro
IV. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten	25,00 Euro
1. Gebühr für die Teilung einer Grabstätte	25,00 Euro
V. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes und Erstanlage ohne jede Bepflanzung	
1. Reihengrab für Säрге über 1,20 m Länge	425,00 Euro
2. Reihengrab für Säрге unter 1,20 m Länge	256,00 Euro
3. Wahlgrab für Säрге über 1,20 m Länge	425,00 Euro
4. Wahlgrab für Säрге unter 1,20 m Länge	256,00 Euro
5. Rasen-Reihengrabstätte einschl. Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde, Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat	455,00 Euro
6. Rasen-Doppel-Wahlgrabstätte Einschl. Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde, Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat	455,00 Euro
7. Urnen-Wahlgrabstätte	134,00 Euro
8. Rasen-Urnenwahlgrabstätte einschl. Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde, Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat	234,00 Euro

Nebenarbeiten bei einer Beerdigung auf einer Wahlgrabstätte (Entfernen alter Grabsteine, Fundamente, Hecken, Bäume pp.) werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

VI. Gebühr für zusätzliche Urnenbeisetzung im Reihen- oder Wahlgrab	248,00 Euro
VII. Gebühr für eine Umbettung = 5 facher Betrag zu V 1. – 6. Gebühr für die Umbettung einer Urne = 2 facher Betrag zu V 7. U. 8.	
VIII. Nutzung der kirchlichen Räume:	
1. Leichenkammer – pauschal bis zum dritten Tag ab dem 4. Tag, zusätzlich 20,00 € pro Tag	115,00 Euro
2. Trauerhalle, einmalig	350,00 Euro
(für Ausgetretene und Andersgläubige, ausgenommen Personen, die Glieder einer Gliederkirche der EKD oder Mitglied von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören.)	
3. Kirche, einmalig	600,00 Euro
(für Ausgetretene und Andersgläubige, ausgenommen Personen, die Glieder einer Gliederkirche der EKD oder Mitglied von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören.)	
4. Nutzung der Kirche bei zusätzlicher Trauerfeier	200,00 Euro
IX. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage:	
1. bei Kissensteinen	15,00 Euro
2. bei stehenden Steinen (inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung)	50,00 Euro
X. Bei Übernahme von Grabpflegen und Bepflanzungen durch die Friedhofsverwaltung werden die ortsüblichen Löhne und Preise berechnet.	
XI. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
je Grabbreite und Jahr	12,00 Euro
Entfällt bei Neukauf, nur noch zu erheben für bestehende Grabstellen bis zum Ablauf der Nutzungszeit.	

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse **www.kirchenkreis-nordfriesland.de**, bzw. **www.nordfriesland-evangelisch.de** - Rubrik „Bekanntmachungen“ - zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

25938 Wyk auf Föhr, den 03. August 2017

Ev.-Luth Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr
Der Kirchengemeinderat

Kirchensiegel

Gez. Hanna Wichmann

gez. Anja Jakobsen

Vorsitzende

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Breklum, den 27. Juli 2017

Kirchenkreissiegel

Gez. Frauke Groth
